

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: November 2017)

Kontingent 9 (K9) Erste Hilfe für die Schulbetreuung

§ 26 Abs. 1 Nr. 2c DGUV Vorschrift 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII

Der Antrag

Bitte fassen Sie **alle Kindergruppen der Schulbetreuung** zusammen.

Achtung: Wichtig!

Nur für Schulbetreuungen, deren betreute Schüler durch die UKH gesetzlich unfallversichert sind, werden Lehrgangsgebühren für Ersthelfer übernommen. Hierbei ist unerheblich, ob der Träger der Schulbetreuung Mitglied der UKH ist.

Bei Fragen zum Versicherungsschutz der betreuten Schülerinnen und Schüler informieren Sie sich bitte unter www.ukh.de (Webcode U285) → „Betreuungsangebote für Schüler“.

Der **Schulträger** ist für die Erste-Hilfe-Lehrgänge für durch ihn beschäftigtes Schulpersonal (z. B. versicherte Beschäftigte in Schulsekretariaten, mit Hausmeister- oder Reinigungstätigkeiten) zuständig. Hierfür steht dem Schulträger Kontingent 8 (K8) zur Verfügung.

Die **Schule** hingegen hat die Erste Hilfe für die Lehrkräfte sowie für Schülerinnen und Schüler zu organisieren. Hierfür steht den Schulen Kontingent 7 (K7) zur Verfügung.

Berechnungsgrundlage des Ersthelferkontingents

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der gleichzeitig betriebenen Kindergruppen der Schulbetreuung. Basierend auf diesen Angaben werden Ihnen Berechtigungsscheine zur Teilnahme an den Erste-Hilfe-Lehrgängen bereitgestellt.

Kostenübernahme

Für die Schulbetreuung übernimmt die UKH Lehrgangsgebühren für einen Ersthelfer je Kindergruppe für jeweils zwei Jahre.

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss erneut die Teilnahme an einer Ausbildung erfolgen.

Optional zu den betrieblichen Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildungen steht der zielgruppenspezifische Lehrgang „Erste-Hilfe-Schulung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ zur Verfügung. Gebühren für „Erste Hilfe am Kind“-Lehrgänge werden nicht übernommen.

Sie selbst entscheiden, welche Teilnehmer an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen müssen oder an einer Erste-Hilfe-Fortbildung teilnehmen können.

Begriffsbestimmungen

Gleichzeitig betriebene Kindergruppen sind Gruppen, die an einem bestimmten Tag zur gleichen Zeit stattfinden.

Beispiel 1: Wird montags, mittwochs und donnerstags je eine Gruppe betrieben, so ist auch nur eine Gruppe zu zählen, da sie nicht gleichzeitig, sondern an verschiedenen Tagen stattfinden.

Beispiel 2: Werden montags eine Gruppe und mittwochs zwei Gruppen betrieben, so sind zwei Gruppe zu zählen, da die beiden Gruppen mittwochs zur selben Zeit stattfinden. Die Gruppe, die montags stattfindet, ist hingegen nicht mitzuzählen.